

Reglement für die Zertifikatslehrgänge (Certificate of Advanced Studies / CAS) der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach Version 24.06.2010

Die Weiterbildungskommission der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR) und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL) erlässt als Reglement für die Zertifikatslehrgänge:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Dieses Reglement gilt für alle Zertifikatslehrgänge (CAS) der SHLR.
- Art. 2 Die Weiterbildungskommission der SAL / SHLR ist für die Behandlung von Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Zertifikatslehrgängen zuständig. Sie genehmigt die Konzepte der Zertifikatslehrgänge und erlässt im Rahmen dieses Reglements verbindliche Weisungen in Form von Richtlinien.
- Art. 3, Abs. 1 Für jeden Zertifikatslehrgang werden durch die Weiterbildungskommission verbindliche Zulassungsbedingungen festgelegt.
- Art. 3, Abs. 2 Für die Teilnahme an einem Zertifikatslehrgang ist eine schriftliche Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich.
- Art. 3, Abs. 3 Über die Zulassung entscheidet die Weiterbildungskommission auf Antrag der Lehrgangsleitung abschliessend. Die Aufnahme zum Zertifikatslehrgang erfolgt in der Regel nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
- Art. 3, Abs. 4 Über die Durchführung eines Zertifikatslehrgangs entscheidet die Weiterbildungskommission auf Antrag der Lehrgangsleitung abschliessend.
- Art. 4 Für jeden Zertifikatslehrgang werden durch die Geschäftsleitung der SAL / SHLR verbindliche Rücktrittsregelungen festgelegt.
- Art. 5 Über die Anerkennung bereits vor dem Lehrgang erbrachter individueller Studienleistungen entscheidet die Lehrgangsleitung sur Dossier.

II. Aufbau und Organisation

- Art. 6 Für jeden Zertifikatslehrgang wird ein Studienplan erstellt. Dieser regelt insbesondere:
- a) die konkrete Zielsetzung des Zertifikatslehrgangs
 - b) die Inhalte und Ziele der einzelnen Module
 - c) die Anzahl der ECTS-Punkte, die den einzelnen Modulen zugeordnet sind
 - d) allfällige Voraussetzungen für den Besuch von Modulen
 - e) die Art und Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise, die in den Modulen zu erbringen sind
 - f) den Auftrag und die Beurteilungskriterien für die Zertifikatsarbeit
- Art. 7 Die Zertifikatslehrgänge gliedern sich in Module. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen und mit ECTS-Punkten bewertet.
- Art. 8, Abs. 1 Die Studienleistungen, die für die Zertifikatslehrgänge zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

- Art. 8, ^{Abs. 2} Die ECTS-Punkte werden aufgrund des durchschnittlichen gesamten Arbeitsaufwands der Studierenden bemessen. Dazu gehören:
- a) von Dozierenden geleitete Lehrveranstaltungen
 - b) Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen
 - c) Selbststudium
 - d) Intervision
 - e) Supervision
 - f) Prüfungsvorbereitung und Teilnahme an der Abschlussprüfung
 - g) Leistungsnachweise
- Art. 9 Ein Zertifikatslehrgang umfasst insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkte. Diese entsprechen 250 bis 300 Arbeitsstunden. Davon werden in der Regel 40 % als Kontaktstunden absolviert.
- Art. 10 ECTS-Punkte werden nur für Leistungen vergeben, die mit dem Prädikat «bestanden» bewertet werden.

III. Leistungsnachweise

- Art. 11 Leistungsnachweise sind die von den Studierenden im Rahmen von Modulen sowie der Zertifikatsarbeit erbrachten Studienleistungen. Sie werden in folgenden Formen erbracht:
- a) Referate, Thesenpapiere, Fallanalysen, Lernberichte, Problempräsentationen
 - b) schriftliche Arbeiten und ähnliche Produkte oder Nachweise über im Selbststudium erbrachte Leistungen
 - c) berufsfeldbezogene Planungsarbeiten, Portfolioaufträge und andere Nachweise von erbrachten Leistungen
 - d) Zertifikatsarbeit
 - e) schriftliche oder mündliche Prüfungen
 - f) weitere durch die Weiterbildungskommission festgelegte Einzelleistungen
- Art. 12 Zur Zertifikatsarbeit wird nur zugelassen, wer den Lehrgang zu mindestens 90% besucht hat.
- Art. 13 Leistungsnachweise werden mit den Prädikaten «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet.
- Art. 14 Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal - innerhalb von sechs Monaten - zu einem durch die Lehrgangsführung festgesetzten Termin wiederholt oder überarbeitet werden. Wird die Frist von einem halben Jahr nicht eingehalten, so gilt das Zertifikat als verwirkt.
- Art. 15 Wer in einem Modul nach einmaliger Wiederholung bzw. Überarbeitung der nicht bestandenen Leistungsnachweise die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Punkte nicht erreicht, ist vom weiteren Lehrgang ausgeschlossen.
- Art. 16 Wer unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, wird von den Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen ausgeschlossen. Der Leistungsnachweis bzw. die Prüfung gilt als nicht bestanden.

IV. Zertifizierung

- Art. 17 Für die Zertifizierung haben die Studierenden alle erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen und das Erreichen der im Studienplan festgelegten ECTS-Punkte nachzuweisen.

V. Gebühren

Art. 18 Die Weiterbildungskommission legt die Kosten für den gesamten Lehrgang, für die ordentlichen Prüfungen und die Prüfungswiederholungen fest.

VI. Rekursverfahren

Art. 19, Abs. 1 Gegen Entscheide der Zulassungs- und Prüfungsinstanz kann innerhalb von vierzehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist der Lehrgangsleitung zuhanden der zuständigen Rekurskommission der SAL einzureichen.

Art. 19, Abs. 2 Rekursgebühren: CHF 800.00 Kostenvorschuss. Bei positivem Rekursentscheid wird die Gebühr rückerstattet.

Art. 19, Abs. 3 Anfechtbar sind: Verfügungen betreffend Nichtzulassung zum Zertifikatslehrgang, Nichterteilung eines Zertifikats, Nichtannahme einer Zertifikatsarbeit sowie Ausschluss von Leistungsnachweisen.

Art. 20 Die Rekurskommission erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid. Sie urteilt abschliessend.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Rorschach, 24. Juni 2010

Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach
Die Präsidentin der Weiterbildungskommission
Prof. Emerita Eggenberger

Der Rektor
Prof. Jürg Rothenbühler